

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 477

Potsdam, 03.04.2025

1.
Aufhebung des Masterstudiengangs Childhood Studies and Children's Rights an der Fachhochschule Potsdam
2.
Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Childhood Studies and Children's Rights an der Fachhochschule Potsdam

Inhalt

1. Aufhebung des Masterstudiengangs Childhood Studies and Children's Rights an der Fachhochschule Potsdam	1
2. Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Childhood Studies and Children's Rights an der Fachhochschule Potsdam	1
§ 1 Folgen der Aufhebung des Studiengangs	1
§ 2 Inkrafttreten	2

1. Aufhebung des Masterstudiengangs Childhood Studies and Children's Rights an der Fachhochschule Potsdam

Nach Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften am 13.11.2024 und im Einvernehmen mit dem Senat und dessen zustimmender Stellungnahme am 05.02.2025 hat die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 28.02.2025 auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) den Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights mit Wirkung zum Sommersemester 2025 aufgehoben.

2. Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Childhood Studies and Children's Rights an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 13.11.2024 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017 (ABK Nr. 310) auf der Grundlage der Regelungen in § 19 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich (Hochschulpandemieverordnung - HPandV) vom 13.10.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 97]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 23]) sowie auf der Grundlage von § 1 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen vom 07.12.2022 (ABK Nr. 293a2) in Verbindung mit der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights vom 27.03.2019 (ABK Nr. 351) der Studien- und Prüfungsordnung für den international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights vom 25.07.2018 (ABK Nr. 323) sowie der Studien- und Prüfungsordnung für den international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights vom 30.08.2016 (ABK Nr. 296) folgende Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Childhood Studies and Children's Rights erlassen, der der Senat am 05.02.2025 zugestimmt hat.¹

§ 1

Folgen der Aufhebung des Studiengangs

- (1) Mit der Aufhebung des Studiengangs erlischt die Möglichkeit einer Einschreibung. Eine Zulassung und Immatrikulation durch die Fachhochschule Potsdam ist ausgeschlossen. Eine Immatrikulation in das erste oder ein höheres Fachsemester erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2023/2024.
- (2) Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen treten außer Kraft, sobald ab dem Zeitpunkt der Aufhebung eine Frist von 5 Semestern abgelaufen ist. Der Studienbetrieb wird zum 30.09.2027 eingestellt.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Fachhochschule Potsdam ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans, das ihnen die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 28.02.2025.

Regelstudienzeit von 3 Semestern zuzüglich weiterer 5 Semester ermöglicht. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben, verlängert sich die individuelle Regelstudienzeit gemäß §§ 2 bis 5 HPandV entsprechend.

- (4) Für die Studierenden im Studiengang gelten die Bestimmungen über die Prüfungsfristen nach § 18 Abs. 1 RO-SP.
- (5) Studierende, die ihren individuellen Prüfungsanspruch gemäß Abs. 4 verloren haben bzw. ihr Studium nicht bis spätestens zum in Abs. 2 benannten Zeitpunkt abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights; es gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgHG.
- (6) Das Lehrangebot wird fortlaufend Semester für Semester eingestellt, beginnend mit dem Angebot der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, soweit alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden die jeweiligen Leistungen erbracht haben oder es den Studierenden ermöglicht wird, durch den Besuch äquivalenter Lehrveranstaltungen die für den Abschluss ihres Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (7) Alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung über die Aufhebung des Studiengangs schriftlich informiert. Der Prüfungsausschuss lädt Teilzeitstudierende zu einer Studienfachberatung ein. Ziel ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, die die erfolgreiche Beendigung des Studiums regelt. In der Einladung ist auf das Ziel und die möglichen Konsequenzen hinzuweisen.
- (8) Zur Vermeidung von aufhebungsbedingten Härten soll der Prüfungsausschuss frühzeitig auf die fristgemäße Ablegung der Prüfungen durch die Studierenden hinwirken. Ein etwaiges Ermessen ist, im Sinne der Studierenden auszuüben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.